



Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

PLZ 2721 Hauptstraße 2/3

Tel. 02639/2213, Fax. 02639/2213-215

info@bad-fischau-brunn.at

www.bad-fischau-brunn.at



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2020 im Gasthof Fromwald, Wr.Neustädterstraße 20.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

Die Einladung erfolgte elektronisch.

Anwesend waren:

1. Bgm. KNOBLOCH Reinhard
2. Vizebgm. SEDERL Klemens
3. GGR BREDL Sonja
4. GGR GOLDFUß BSC (WU) Sebastian
5. GGR ZIMPER DI Stefan
6. GGR BINDER Michaela
7. GGR ARTNER Michael
8. GGR POSCH Mag. Barbara
9. GR GOLDFUß Sabine
10. GR HIRSCH Mag. Christian
11. GR HIRSCH Lukas
12. GR PERNER DI Johannes
13. GR Monika STREIMEL
14. GR ZIERHOFER Joachim
15. GR ZOTTL Brigitte
16. GR BURGSTALLER Josef
17. GR HADERER Alexandra
18. GR HANDLER Norbert
19. GR UEBE Maximiliane
20. GR WEGSCHEIDER Stefanie
21. GR SALZBRUNN Johannes

Entschuldigt abwesend waren:

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Schriftführer: Amtsleiter Hannes Rosenbichler

Die Sitzung war öffentlich (TOP 13 nicht öffentlich) und beschlussfähig.

Vor Beginn der Tagesordnung gedenken die Anwesenden der plötzlich verstorbenen Gemeindemitarbeiterin Elisabeth Pirringer.

Tagesordnung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatsitzung vom 12.12.2019
2. Bericht der Kassaprüfung
3. Genehmigung Rechnungsabschluss 2019
4. Genehmigung Darlehensvergaben
 - a.) Straßenbau
 - b.) Feuerwehrfahrzeug – FF Bad Fischau
5. Genehmigung Darlehensstundungen 2020 und Kassenkredit 2020
6. Beschluss Musikschultarife
7. Genehmigung LEADER-Förderanträge
 - a.) Baumleitplan
 - b.) Mietlokal Pöll
8. Beschluss Verordnungen – Freigabe Aufschließungszone BW-3WE-A6 und BW-A
9. Genehmigung Verordnung Straßenbenennung
10. Genehmigung Vereinbarung Netz NÖ GmbH. und Dienstbarkeitsvertrag mit Netz NÖ GmbH.
11. Genehmigung e5 – Programm, Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden
12. Genehmigung Bestandsvertrag und Fördervereinbarung - ASK Bad Fischau-Brunn
13. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
14. Berichte

Sitzungsverlauf:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die vorliegende Fassung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Bericht Kassaprüfung

Sachverhalt: GR Burgstaller berichtet über die Prüfung des RA 2019 am 13.05.2020:

1) Feststellung:

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss 2019 geprüft und stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit fest. Der Amtsleiter hat davor den Rechnungsabschluss erläutert und Fragen beantwortet

2) Prüfungshandlungen, Anmerkungen und Empfehlungen:

- Die Liquidität der Gemeinde hat sich im geprüften Zeitraum spürbar verschlechtert. Neben Krediterhöhungen um 1,276 Mio. EUR auf insgesamt 7,118 Mio EUR wurden 500 TEUR Baurechtserlös und 300 TEUR Investitionsrücklage verbraucht. Wesentlicher Treiber sind hier die Investitionen Gemeindeamt und Zentrumsgestaltung
- Die aktuelle Covid - 19 Krise wird die Situation im Jahr 2020 vor allem durch Einnahmenverluste noch verschärfen

- Der Prüfungsausschuss rät daher alle Ermessensausgaben bis zur Klärung der einnahmenseitigen Bedeckung höchst kritisch zu prüfen und nicht unbedingt notwendige Ausgaben bis auf weiteres zu stoppen.
- Ebenso rät der Prüfungsausschuss alle nicht zu den ursächlichen Kernaufgaben der Gemeinde gehörenden Positionen kritisch hinsichtlich wirtschaftlicher Verträglichkeit zu prüfen und entsprechend zu adaptieren. Hierzu werden als Beispiele angeführt: Musikschule, Abgang 120 TEUR, Aktiv Wohnen, Abgang 60 TEUR.
- Wesentlicher Kostentreiber bei den o.a. Beispielen, aber auch für unsere Gemeinde insgesamt sind die laufend stark steigenden Personalkosten. Auch wenn die Zahlen durch die Systemumstellung der Gemeindebuchhaltungen möglicherweise nicht 1:1 vergleichbar sind, zeigt sich der Trend eindeutig. Betrug die Personalaufwendungen im RA 2018 2,055 Mio. EUR, so zeigte der VA 2019 eine Erhöhung auf 2,140 Mio. EUR und weist der RA 2019 schließlich mit 2,355 Mio. EUR bereits rund 30% des Gesamtbudgets als Personalaufwendungen aus. Wir sind uns der sozialen Verantwortung einer Gemeinde bewusst regen aber eine kritische Prüfung des Personaleinsatzes im Hinblick auf mögliche Einsparungspotentiale an.
- Bei der Prüfung der Ausgabenüberschreitungen fiel die Position Gemeindestraßenbau mit einem 0,00 EUR Voranschlag und tatsächlichen Kosten von 113 TEUR auf. Es konnten auf Nachfrage lediglich rund 66 TEUR der 113 TEUR Kostenüberschreitung als beschlussmäßig gedeckt erläutert werden. Der Prüfungsausschuss fordert, dass alle Auftragsvergaben entsprechend den Vorgaben durch die entsprechenden beschlussmäßigen Auftragsvergaben (Vorstand oder Gemeinderat) gedeckt sind.
- Die Prüfung Kontostände zum 31.12. zeigte volle Übereinstimmung mit den Büchern.

Bgm. Knobloch: Da die Prüfung 24 Stunden vor der GR-Sitzung stattgefunden hat und der Bericht erst kurz vor der Sitzung vorlag, wird er in der nächsten Sitzung dazu Stellung nehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Genehmigung Rechnungsabschluss 2019

Sachverhalt: Der Rechnungsabschluss 2019 wurde am 13.05.2020 vom Prüfungsausschuss überprüft, er ist sachlich und rechnerisch richtig. Der Rechnungsabschluss 2019 lag vom 26.03. bis 09.04.2020 im Gemeindeamt Bad Fischau-Brunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bzw. wurde auf der Homepage veröffentlicht. Stellungnahmen wurden keine abgegeben. Die einzelnen Fraktionen erhielten je ein Exemplar zur Beratung. Der Entwurf wurde bereits per e-mail an das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden übermittelt.

Der Rechnungsabschluss 2019 beinhaltet folgende Summen:

Einnahmen Ordentlicher Haushalt	7.862.076,34
Ausgaben Ordentlicher Haushalt	7.862.076,34
Einnahmen Außerordentlicher Haushalt	2.625.735,80
Ausgaben Außerordentlicher Haushalt	2.721.581,57
Verwahrgelder Einnahmen u. Ausgaben	2.976.873,09
Vorschüsse Einnahmen u. Ausgaben	1.094.609,25
Kassenbestand 31.12.2019	29.447,79
Schuldenstand 31.12.2019	7.117.986,25
Haftungen/Abwasserverband 31.12.2019	584.822,23
Rücklagen 31.12.2019	100.456,16

Die Ausgabenüberschreitungen mit einem Wert über 4.000,- € und mehr als 20 % sind in einer Zusammenstellung erfasst und begründet. Bgm. Knobloch erläutert den RA 2019.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2019 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Genehmigung Darlehensvergaben

a.) Straßenbau

Sachverhalt: Für die Restkosten des Straßenbaus 2019 und Neuerrichtungen 2020 wurde folgendes Darlehen ausgeschrieben: € 300.000, Laufzeit 20 Jahre, Finanzsonderaktion, 40 hj Kapitalraten ab 31.03.2021, Verzinsung 6-M-Euribor, 30/360 dec.hj, Alternative Fixzinssatz auf 10 Jahre – danach neue Vereinbarung. Folgende Angebote sind eingelangt:

Bank	Zinssatz variabel 6 M-Euribor mit Mindestzinssatz	Zinssatz variabel 6 M-Euribor	Fixzinssatz Für 10 Jahre	Anmerkung
BAWAG PSK	0,35 %	-	0,43 %	Beide Darlehen
Hypo NÖ	0,38 %	0,66 %	0,507 %	Altern. fix: 1,127 %
RRB Wr.Neustadt	0,47 %	-	0,75 %	
SPK Wr.Neustadt	0,55 %	-	0,62 %	Var. fix bis 31.12.22
Bank Austria	0,83 %	-	0,93 %	Fix 20 Jahre: 1,12 %

Das Darlehen soll mit variablem Zinssatz aufgenommen werden, Bestbieter ist die BAWAG PSK mit 0,35 % bei Vergabe beider Darlehen, bei Einzelvergabe die Hypo NÖ mit 0,38 % . Laut Gemeindevorstand, soll das Darlehen auf Grund des geringen Unterschieds im jährlichen Zinsbetrag, bei der RRB Wr. Neustadt als ortsansässige Bank (Kommunalsteuerzahler) zum variablen Zinssatz 0,47 % aufgenommen werden.

Auf Grund der Corona-Maßnahmen hat der Bürgermeister im Rahmen der Notkompetenz laut Gemeindeordnung § 38 Abs.2 und 3, die Darlehensvergabe am 21.04.2020 vorab durchgeführt. Auf Grund bereits getätigter Ausgaben wurde ein Teilbetrag von € 236.000 (Wertgrenze) bereits zugezählt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die o.a. Darlehensaufnahme von € 300.000 bei der RRB Wiener Neustadt zum variablem Zinssatz von 0,47 % genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

b.) Feuerwehrfahrzeug – FF Bad Fischau

Sachverhalt: Für den Kostenanteil der Gemeinde beim Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges für die FF Bad Fischau (HLF2, Gesamtkosten € 500.000) wurde folgendes Darlehen ausgeschrieben: € 300.000, Laufzeit 20 Jahre, 40 hj Kapitalraten ab 30.06.2021, Verzinsung 6-M-Euribor, klm30/360 dec.hj, Alternative Fixzinssatz auf 10 Jahre – danach neue Vereinbarung. Folgende Angebote sind eingelangt:

Bank	Zinssatz variabel 6 M-Euribor mit Mindestzinssatz	Zinssatz variabel 6 M-Euribor	Fixzinssatz Für 10 Jahre	Anmerkung
BAWAG PSK	0,35 %	-	0,43 %	Beide Darlehen
Hypo NÖ	0,38 %	0,66 %	0,507 %	Altern. fix: 1,127 %
RRB Wr.Neustadt	0,47 %	-	0,75 %	
SPK Wr.Neustadt	0,55 %	-	0,62 %	Var. fix bis 31.12.22
Bank Austria	0,83 %	-	0,93 %	Fix 20 Jahre: 1,12 %

Das Darlehen soll mit variablem Zinssatz aufgenommen werden, Bestbieter ist die BAWAG PSK mit 0,35 % bei Vergabe beider Darlehen, bei Einzelvergabe die Hypo NÖ mit 0,38 % . Laut Gemeindevorstand, soll das Darlehen auf Grund des geringen Unterschieds im jährlichen Zinsbetrag, bei der RRB Wr. Neustadt als ortsansässige Bank (Kommunalsteuerzahler) zum variablen Zinssatz 0,47 % aufgenommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die o.a. Darlehensaufnahme von € 300.000 bei der RRB Wiener Neustadt zum variablem Zinssatz von 0,47 % genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Genehmigung Darlehensstundungen 2020 und Kassenkredit 2020

Sachverhalt: Auf Grund der von der Bundesregierung festgelegten Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ist mit verringerten Einnahmen aus Ertragsanteilen, Kommunalsteuern und andererseits mit erhöhten, nicht vorhergesehenen Ausgaben zu rechnen. Daher wurde bei der RRB Wr.Neustadt, der Sparkasse Wr.Neustadt, der BAWAG-PSK und der HYPO NÖ für folgende Darlehen um Stundung der Ratenzahlungen für 2020 in der Gesamthöhe von € 267.770,00 und entsprechender Verlängerung der Laufzeit angesucht:

RRB

AT 37 3293 7034 0500 0088	Kindergarten	21.830,00
AT 81 3293 7035 0500 0088	Kindergarten	25.106,00
AT 28 3293 7036 0500 0088	Kindergarten	22.000,00
AT 19 3293 7038 0500 0088	Kindergarten	7.500,00
AT 63 3293 7039 0500 0088	Straßenbau	6.667,00
AT 10 3293 7040 0500 0088	Straßenbau	8.000,00
AT 54 3293 7041 0500 0088	Straßenbau	5.333,00
AT 36 3293 7045 0500 0088	Straßenbau	5.333,00
AT 27 3293 7047 0500 0088	Straßenbau	5.667,00
AT 89 3293 7044 0500 0088	Hausankauf	45.000,00

SPK

0062-003058	Straßenbau	20.000,00
0062-003025	Kindergarten	10.000,00

BAWAG

AT 88 6000 0005 4005 5670	Volksschule	6.667,00
AT 30 3000 0005 4003 6829	Straßenbau	33.333,00

HYPO

4 6622 5800 Straßenbau 16.667,00

4 6626 7902 Straßenbau 12.667,00

4 6624 1601 Straßenbau 16.000,00

Entsprechende Stundungsvereinbarungen mit den Banken liegen zur Beschlussfassung vor.

Weiters soll der Kassenkredit bei der RRB Wr. Neustadt von € 400.000 auf 500.000 € aufgestockt werden. Ein entsprechender Kreditvertrag über € 100.000 liegt zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Stundungsvereinbarungen und den Kreditvertrag-Kassenkredit genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschluss Musikschultarife

Sachverhalt: In Zusammenarbeit mit dem Musikschuldirektor wurden folgende neue Tarife ab dem Schuljahr 2020/21 ausgearbeitet, die Erhöhung seit dem Schuljahr 2017/18, beträgt rund 4 % :

MUSIKSCHULE BAD FISCHAU-BRUNN: Musikschulbeitrag ab September 2020

Subventionierte Jahresgebühr für
Hauptwohnsitz in Bad Fischau-
Brunn u. Weikersdorf oder für
aktive Mitglieder der
Marktmusikkapelle BFB

Unterrichtseinheit	Bezeichn.	Jahresgebühr				
		Regulär		1.Erm.	2.Erm.	3.Erm.
Einzelunterricht 50 Minuten	E50	905,00	604,00	544,00	484,00	423,00
Einzelunterricht 40 Minuten	E40	742,00	495,00	446,00	396,00	347,00
Einzelunterricht 30 Minuten	E30	578,00	386,00	348,00	309,00	271,00
Unterricht mit 2 Schülern / 50 Minuten	G2	546,00	365,00	329,00	292,00	256,00
Unterricht mit 3 Schülern / 50 Minuten	G3	468,00	313,00	282,00	251,00	220,00
Unterricht mit 4 Schülern / 50 Minuten	G4	390,00	261,00	235,00	209,00	183,00
Musikalische Früherziehung	G-EF	281,00	188,00	170,00	151,00	132,00
Ergänzungsfach (ohne Hauptfach)	G-EF	281,00	188,00	170,00	151,00	132,00

Tarife für Erwachsene

Subventionierte Jahresgebühr für
Hauptwohnsitz in Bad Fischau-
Brunn oder für aktive Mitglieder
der Marktmusikkapelle BFB

Unterrichtseinheit	Bezeichn.	Jahresgebühr	
		Regulär	
Einzelunterricht 50 Minuten	E50	2.028,00	1.352,00
Einzelunterricht 40 Minuten	E40	1.638,00	1.092,00
Einzelunterricht 30 Minuten	E30	1.248,00	832,00
Unterricht mit 2 Schülern / 50 Minuten	G2	1.222,00	815,00
Unterricht mit 3 Schülern / 50 Minuten	G3	1.092,00	728,00
Unterricht mit 4 Schülern / 50 Minuten	G4	858,00	572,00
Ergänzungsfach (ohne Hauptfach)	G-EF	562,00	375,00

Diskussion über die Kosten der Musikschule und Einsparungspotentiale. Der Wirtschaftsausschuss wird entsprechende Maßnahmen ausarbeiten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die o.a. Tarife genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Genehmigung LEADER-Förderanträge

a.) Baumleitplan

Sachverhalt: Vizebgm. Sederl erläutert das Projekt Baumleitplan. Für die Erstellung des Baumleitplanes mit Kosten von € 8.370 soll eine Leader-Fördereinreichung erfolgen. Der Gemeinderat muss für die Gesamtkosten und die Fördereinreichung einen entsprechenden Beschluss fassen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erstellung des Baumleitplanes mit Kosten von € 8.370 und die entsprechende Leader-Fördereinreichung genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b.) Mietlokal Pöll

Sachverhalt: Das Geschäftslokal Pöll soll von der Gemeinde für die Bücherei bzw. als multifunktionale Bildungseinrichtung angemietet werden. Für die erforderlichen Umbau- bzw. Adaptierungsmaßnahmen liegt eine Grobkostenschätzung von DI Bernold mit € 77.440 vor. Ein Leader-Förderantrag soll eingereicht werden, bis zu 60 % - Förderung sind möglich. Vom Büchereiverband könnte eine Förderung bis zu 10.000 € erfolgen. Die Anmietung des Geschäftslokals und die Investitionen sollen nur bei Genehmigung der Förderung erfolgen. Der Gemeinderat soll einen Beschluss für den Leader-Förderantrag fassen.

Diskussion über die Umsetzung des Projektes in Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Corona-Maßnahmen. Der Beschluss betrifft nur die Einreichung des Förderantrages - nach Entscheidung über den Antrag durch die Förderstelle wird der Gemeinderat über die tatsächliche Umsetzung entscheiden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Einreichung des Leader-Förderantrag wie o.a. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschluss Verordnungen – Freigabe Aufschließungszone BW-3WE-A6 und BW-A

Sachverhalt: Da die Freigabebedingungen, Erstellung eines raumordnungsfachlich sinnvollen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes erfüllt werden kann die Aufschließungszone BW-3WE-A6 (Agrargemeinschaft Bad Fischau) freigegeben werde. Folgende Verordnung wurde erstellt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende

V e r o r d n u n g

über die Freigabe der Aufschließungszone BW-3WE-A6

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. i.d.g.F., wird die im geltenden Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Bad Fischau (Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn) ausgewiesenen Bauland Wohngebiet Aufschließungszone (BW-3WE-A6) nach Erfüllung der im geltenden örtlichen Raumordnungsprogramm festgelegten Freigabebedingungen

- Erstellung eines raumordnungsfachlich sinnvollen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes

zur Änderung der Grundgrenzen und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die bei der Sitzung des Gemeinderates am 17.05.2018, TOP 6 festgelegten Freigabebedingungen :

- Erstellung eines raumordnungsfachlich sinnvollen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes

sind erfüllt (gemäß Planbeilage GZ. 7459/18 Vermessung und Geoinformation Prof, Dipl.-Ing. Walter Guggenberger Ziviltechniker GmbH vom 08. März 2019).

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Freigabe der Aufschließungszone BW-3WE-A6 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zusatzantrag Bgm. Knobloch: Für die betreffende Aufschließungszone BW-3WE-A6 (Flächen mit der Widmung Bauland-Wohngebiet-3WE) ist im Zuge einer geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eine weitere Strukturierung des Bauland-Wohngebietes vorgesehen (Beschränkung auf 2 Wohneinheiten). Diese Anpassung ist erforderlich, um die bestehende Siedlungsstruktur (struktureller Charakter) der Gemeinde langfristig zu sichern. Daher soll für dieses Gebiet der Gemeinderat folgende Verordnung erlassen:

Verordnung zur Erlassung einer Bausperre Gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird in der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn für die in der beiliegenden Planbeilage rot gekennzeichnete Fläche (Grundstück 434/657) einer Bausperre erlassen.

§ 2

Ziel der Bausperre ist:

Für das im § 1 beschriebene Gebiet – Flächen mit der Widmung Bauland-Wohngebiet-3WE – ist im Zuge einer geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eine weitere Strukturierung des Bauland-Wohngebietes vorgesehen (Beschränkung auf 2 Wohneinheiten). Diese Anpassung ist erforderlich, um die bestehende Siedlungsstruktur (struktureller Charakter) der Gemeinde langfristig zu sichern.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt: Die Fa. Moralito, BM Ebner wird ein Gebäude, das die Ordination Dr. Radon und andere Gesundheitseinrichtungen beinhaltet (Haus der Gesundheit) auf Baurechtsgrund der Pfarre, Hauptstraße neben der derzeitigen Arztordination errichten. Die Gemeinde soll das Vergaberecht der Ordination für den Gemeindearzt erhalten, eine entsprechende Vereinbarung wird erstellt. Für die Errichtung ist die Freigabe der Aufschließungszone BW-A mittels Verordnung erforderlich. Ein entsprechendes Erschließungskonzept liegt vor, vorerst soll aber nur eine Teilfläche, die für die Errichtung des Gebäudes erforderlich ist (Grundstück 46/4, KG Bad Fischau (Teilungsplan GZ 3138/20 vom 21.04.2020, AREA Vermessung ZT GmbH), mittels u.a. Verordnung freigegeben werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende

V e r o r d n u n g

über die Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A betreffend das Grundstück 46/4 laut Teilungsplan GZ 3138/20 vom 21.04.2020, AREA Vermessung ZT GmbH

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. i.d.g.F., wird die im geltenden Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Bad Fischau (Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn) ausgewiesenen Bauland Wohngebiet Aufschließungszone (BW-A) nach Erfüllung der im geltenden örtlichen Raumordnungsprogramm festgelegten Freigabebedingungen

- Sicherstellung einer mit der Gemeinde abgestimmten Verkehrserschließung, unter Bedachtnahme auf die Erschließungsmöglichkeiten des gesamten Bereichs der BW-A

zur Änderung der Grundgrenzen und Bebauung teilweise freigegeben. Die Freigabe betrifft das Grundstück 46/4, KG Bad Fischau (Teilungsplan GZ 3138/20 vom 21.04.2020, AREA Vermessung ZT GmbH).

§ 2

Die bei der Sitzung des Gemeinderates am 17.05.2018, TOP 6 festgelegten Freigabebedingungen :

- Erstellung eines raumordnungsfachlich sinnvollen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes

sind gemäß beiliegendem Erschließungskonzept vom Mai 2020 von der Arbeitsgemeinschaft Raumplanung, Hernsteinerstraße 2, 2560 Berndorf erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A betreffend das Grundstück 46/4 laut Teilungsplan GZ 3138/20 vom 21.04.2020, AREA Vermessung ZT GmbH genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Genehmigung Verordnung Straßenbenennung

Sachverhalt: Für die Benennung der Zufahrt zur MAN-Straße im Betriebsgebiet wurde folgender Verordnungsentwurf erstellt:

Auf Grund des § 31 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. 1/2015. i.d.g.F., hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

Für die Straße, Teilfläche der Parz. 1441, KG Bad Fischau, wird der Name:

Industriestraße

verordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Genehmigung Vereinbarung Netz NÖ GmbH. und Dienstbarkeitsvertrag mit Netz NÖ GmbH.

Sachverhalt: Für die Verlegung von 150 m Niederspannungs-Erdkabelleitungen in der Fischauerstraße liegt eine Vereinbarung mit der Netz NÖ GmbH vor. Der Kostenbeitrag der Gemeinde beträgt € 10.000, zzgl. 20 % USt. (Finanzierung im Straßenbauprojekt 2020)

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Netz NÖ GmbH. genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Sachverhalt: Für die Errichtung einer Trafostation im Industriegelände auf der Parz. 1310/2, EZ 1024, KG Bad Fischau liegt ein Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH. vor. Die Entschädigung beträgt € 500,-.

Laut Gemeindevorstand wurde der Standort so weit wie möglich von der Landesstraße abgerückt, um die Sicht im Kreuzungsbereich zu gewährleisten. Der Baubeginn darf erst nach dem Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeindevorstand möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit o.a. Änderungen bzw. Auflagen genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Genehmigung e5 – Programm, Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden

Sachverhalt: GGR Posch erläutert die Hintergründe und Umsetzung der Vereinbarung, die der nächste Schritt als Klimabündnisgemeinde darstellt. Der Kostenbeitrag von derzeit 6.012,90 für 2020 kann auch durch Investitionen und Leistungen erbracht werden bzw. wird der Klimabündnisbeitrag von rund 1.000 € angerechnet. Bis Juni muss aber die Energiebuchhaltung vom Energiebeauftragten Ing. Lassager in die neue Datenbank eingearbeitet werden. Nach Beschluss sollte ein e5 Team der Gemeinde gebildet werden.

Folgende Vereinbarung zur Beschlussfassung liegt vor:

e5 - BASISVEREINBARUNG – BEIBLATT NR. 4: BEFRISTETE SONDERVEREINBARUNG

Für die Betreuung gemäß dem Beiblatt „Leistungsangebot“ leisten die Gemeinden an den Landesträger, die NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH., einen jährlichen Programmbeitrag in Abhängigkeit der Gemeindegröße. (Siehe Beiblatt Nr. 3 – Programmbeiträge)

Für einen befristeten Zeitraum kann die Zahlung des Programmbeitrages an die eNu seitens der Gemeinde ausgesetzt und dafür der entsprechende Betrag von der e5-Gemeinde zweckgebunden verwendet werden.

Diese Sondervereinbarung ist eine freiwillige Vereinbarung und kann von der eNu jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Diese Sondervereinbarung endet jedenfalls automatisch mit 31. 12. 2020, sofern nicht eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung vorgenommen wurde. Ab 01. Jänner 2021, bzw. sofort nach der Kündigung ist von der Gemeinde wieder der Programmbeitrag entsprechend der Tabelle im Beiblatt Nr. 3 zu entrichten.

Zweckwidmung des Programmbeitrages

Der Betrag in der Höhe des jährlich zu entrichtenden indexierten Programmbeitrags wird jährlich im Zuge des Budgetbeschlusses der Gemeinde für Aktivitäten im e5-Programm zweckgebunden.

Folgende Aktivitäten können, sofern sie in den entsprechenden e5-Jahresplanungen der Gemeinde verankert und vom e5-Team beschlossen wurden, mit dem zweckgebundenen e5-Budget bestritten werden:

- 1) **Vernetzung, Qualifizierung und Weiterbildung von Verwaltungsbediensteten der Gemeinde und e5-Teammitglieder**
(z.B.: Teilnahme an fachspezifischen Exkursionen, Vortragstätigkeit und Teilnahme von e5-Teammitgliedern bei Veranstaltungen in Niederösterreich, nach e5-Maßnahmenkatalog anerkannte Weiterbildungen)
- 2) **Förderung von Institutionen für Energie- und Klimaschutz im In-und Ausland**
(Klimabündnisbeitrag, Beitrag zur Klima-und Energie-Modellregion – KEM)
- 3) **Bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Mobilität und Energieeffizienz**
(z.B.: Werbemittelkosten: Graphik/Druckkosten, Infostände, Referenten, Gewinnspiele)
- 4) **Fachexpertise**
(z.B.: für Studien und Analysen, Contractingbegleitung, Sanierungskonzepte)

Grundsätzlich von der Finanzierung ausgenommen sind jegliche Investitionskosten für Umsetzungsmaßnahmen (z.B.: LED-Beleuchtungsumstellung, PV-Anlagen), gemeindeeigene Förderungen sowie eigene Personalkosten.

Die Energie- und Umweltagentur ist jährlich von den zweckgebundenen Ausgaben zu informieren.

Der zweckgebundene Beitrag ist indexiert (VPI), die Preisbasis ist 2010 (VPI 2010=100), und wird jährlich angepasst.
Für die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn beträgt der zweckgebundene Beitrag nach vorläufiger Indexberechnung* für das Jahr 2020

€ 6.012,90 EUR*

*Indexanpassung nach Indexrechner der Statistik Austria. (Jänner 2011 – Jänner 2020)

Kündigung der Vereinbarung

Die Energie- und Umweltagentur NÖ kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung erfolgt die Verrechnung des aliquoten Jahresbeitrags ab Kündigungsdatum an die Gemeinde. Die Gemeinde kann jährlich von der Vereinbarung zurücktreten. Gilt diese Vereinbarung nicht mehr, so ist der indexierte Betrag für die Betreuungsleistung der eNu an die Energie- und Umweltagentur zu entrichten. Für die Kündigung ist eine formlose schriftliche Mitteilung ausreichend.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Genehmigung Bestandsvertrag und Fördervereinbarung - ASK Bad Fischau-Brunn

Sachverhalt: GGR Goldfuß erläutert die bestehende Vertragssituation mit dem ASK und den vorliegenden neuen Bestandsvertrag und die Fördervereinbarung. Nach mehreren Besprechungen des Ausschusses Verein, Sport und Jugend mit dem Vorstand des ASK Bad Fischau-Brunn konnte der Bestandsvertrag für die Sportanlage von RA Dr. Sommerbauer fertig erstellt werden. Bestandsdauer ab 01.01.2020 auf unbestimmte Dauer, 6-monatige Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende. Bestandzins € 10,- / Jahr. (siehe Beilage). Für die Förderung wurde eine Vereinbarung ausgearbeitet: Jährliche Förderung 100 € /Kind ohne Deckelung und 10.000 für die Pflege des Fußballplatzes, gültig rückwirkend ab 01.01.2020 bis auf weiteres, zumindest bis 2025. Für die Auszahlung der Förderung muss der ASK jährlich ansuchen. (siehe Beilage)

Diskussion über die Förderung in Hinblick auf die finanzielle Situation der Gemeinde auf Grund der Corona-Maßnahmen bzw. die Kontrolle der tatsächlichen Jugendspieler die davon abhängige Förderhöhe.

Bgm. Knobloch: Folgende Änderung im Fördervertrag, Punkt 2.1 Jugendförderung soll erfolgen: Der Förderbetrag des Fördergebers für ein Kind ist mit ~~€ 100 pro Kind und Kalenderjahr~~ € 50 pro Kind und pro Spielsaison (Herbst und Frühjahr) fixiert. Die Anzahl der Kinder wird ~~jährlich~~ jeweils am 30.04. und 31.10 durch den ASK Bad Fischau-Brunn aufgrund der geführten Trainingslisten ~~im Herbst/Winter~~ bekanntgegeben. Die Abstimmung über Bestandsvertrag und Fördervereinbarung wird getrennt erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Bestandsvertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Fördervereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Die Anträge des Gemeindevorstandes werden einstimmig genehmigt.

14. Berichte

Bgm. Knobloch:

- Dem Cafe Viscaia wurde die Erweiterung des Gastgartens an der Wr.Neustäderstraße ohne zusätzlichen Kosten genehmigt. Dies ist ein geringer Beitrag zum Umsatzverlust auf Grund der Corona-Maßnahmen.
- Gemeindeverband-Abwasserbeseitigung: Durch die Abholung des Klärschlammes (bisher Kompostierung) gibt es keine Geruchsbelästigung mehr.
- Schulkinder der Volksschule bzw. Unterstufe sollen für den Ankauf der erforderlichen EDV für das Homeschooling von der Gemeinde unterstützt werden.
- Im Rahmen des Projektes Obst im Schneebergland soll ein Saftmobil für die Verwertung des Obstes in den 15 Fördergemeinden angeschafft werden. Die Gesamtkosten betragen 133.000 €, der Kostenbeitrag beträgt bei 10 teilnehmenden Gemeinden € 4.000 bei 15 Gemeinden € 2.666,67. Ein Antrag auf Leader-Förderung von 60 % wurde bereits abgeschlossen.
- Thermalbad: Eröffnung 29.05.2020, erforderliche Fläche von 10 m² / Gast, rund 11.000 m² Gesamtfläche und rund 7.000 m² Liegeflächen, 25 m² Wasserfläche / Gast in den Schwimmbecken. Bevorzugung von Saisonkartenbesitzern, Tageskartenverkauf über Ö-Ticket. Eintrittszeiten könnten geändert werden.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 09.07.2020 genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

GGR, ÖVP

GGR, Zukunftsunion

GGR, SPÖ

GGR, Grüne